

**Abschrift**

8 C 184/19



Verkündet am 20.02.2020

Krajewski, Justizbeschäftigter (mD)  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bottrop**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn \_\_\_\_\_,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: \_\_\_\_\_

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: \_\_\_\_\_

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.02.2020  
durch die Richterin am Amtsgericht Schröder  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Der Kläger ist Eigentümer des Hausgrundstücks, der Beklagte ist Eigentümer des unmittelbar davor liegenden Hauses. Zu Gunsten des Klägers ist im Grundbuch ein Wegerecht jeweils rechts und links des Hauses des Beklagten mit einer Breite von ca. 1 Meter eingetragen. Der Beklagte hat von der Straßenseite aus rechts gesehen an der Hauswand ein Splitgerät zum Betrieb einer Klimaanlage aufgestellt. Der Kläger kann auf einem 6 Meter breiten Zufahrtsweg und auf einem an der Hauswand des Beklagten vorbeiführenden Weg, welcher nach Aufstellung des Geräts noch eine Breite von ungefähr 1,50m aufweist, zu seinem Grundstück gelangen.

Der Kläger behauptet, dass er durch die Aufstellung des Splitgerätes an der Ausübung seines Wegerechts gehindert sei.

Ursprünglich hat der Kläger im Rahmen eines Klageantrages zu 2. auch beantragt, den Beklagten zu verurteilen, eine von ihm am Haus angebrachte Kamera mit dem Erfassungsbereich der Zuwegung straßenseitig links zu entfernen. Dieser Antrag wurde im Rahmen des Rechtsstreits nach Rechtshängigkeit für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich dieser Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, das von ihm von der Straßenseite aus rechts gesehen aufgestellte Klimaanlage-Splitgerät zu entfernen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass der Kläger problemlos sein Wegerecht ausüben könne, weil nicht festgelegt sei, an welcher Stelle das Wegerecht festzulegen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie Urkunden Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Entfernung des Klimaanlage-Splitgeräts aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB.

Das Eigentum des Klägers wird, mangels Behinderung der Benutzung des klägerischen Grundstücks, nicht beeinträchtigt. Denn der Kläger kann ohne Schwierigkeiten auf sein Grundstück gelangen. Er kann den Weg entlang der Hauswand des Beklagten trotz Aufstellung des Klimaanlage-Splitgeräts nutzen. Dieser Weg weist eine Breite von ca. 1,50m auf, sodass die Nutzung noch über das grundbuchrechtlich gesicherte Wegerecht hinausgeht. Zumal im Grundbuch nicht eingetragen worden ist, von welcher Stelle an das Wegerecht des Klägers zu messen ist. Somit hat der Kläger kein Recht darauf, dass der Weg unmittelbar an der Hauswand des Beklagten vorbeiführen muss. Im Übrigen ist es dem Kläger problemlos möglich, sein Haus durch die 6 Meter breite Zufahrt zu erreichen.

Die Feststellungsklage ist unbegründet. Nachdem der Beklagte sich der Erledigungserklärung des Klägers hinsichtlich der Entfernung der Kameras nicht angeschlossen hat, war diese einseitige Erledigungserklärung in eine Feststellungsklage umzudeuten. Die Feststellungsklage ist jedoch unbegründet, ein erledigendes Ereignis kann nicht festgestellt werden. Ein erledigendes Ereignis läge dann vor, wenn die ursprünglich streitgegenständliche Kamera zunächst angebracht gewesen wäre und nach Klageerhebung abgebaut worden wäre. Die Aufstellung der Kamera stellt aber lediglich eine Behauptung des Klägers dar, der Beklagte hat das Anbringen einer Kamera bestritten. Damit steht schon nicht fest, dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung die Kamera angebracht war. Dann aber kann auch nicht festgestellt werden, dass die Kamera nach Klageerhebung abgebaut wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen

das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Schröder